



Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

03. September 2011
08.00 bis 10.00 Uhr

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ in Heldburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg in der Sitzung am 06.07.2011 die folgende zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ in Heldburg vom 29.04.2008 beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 16.04.1999 in Kraft.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ in Heldburg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Colberg-Heldburg, den 08.08.2011

gez. Schwarz, Anita
Bürgermeisterin

Stadt Bad Colberg-Heldburg

- DS -

Bekanntmachungsvermerk

Mit Beschluss vom 06.07.2011 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ in Heldburg beschlossen. Das Bauamt beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 22.07.2011, Az. II-60/3-Kra-123/11, die vorzeitige öffentli-

che Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

gez. Schwarz, Anita
Bürgermeisterin

Stadt Bad Colberg-Heldburg

- DS -

Bad Colberg-Heldburg, den 08.08.2011

Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Ergänzungssatzung

der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Gebiet „Kapellweg“ im Ortsteil Gellershausen

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg erlässt auf Grundlage § 34 (4) 3 BauGB in Verbindung mit § 19 und 36 ThürKO nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 06.07.2011 folgende Satzung für das Gebiet

„Kapellweg“ im Ortsteil Gellershausen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Ergänzung gilt für das Gebiet „Kapellweg“ westlich der Ortschaft Gellershausen. Durch diese Ergänzungssatzung soll das Flurstück Nr. 1186/9 teilweise in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

(2) Der Geltungsbereich wird im Süden, im Westen und zum Teil im Norden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, ebenso im Norden sowie im Osten durch die Ortslage von Gellershausen.

(3) Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage 1: Lageplan).

§ 2**Sachlicher Geltungsbereich**

Die angrenzende Bebauung ist prägend für die geplante Bebauung und richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3**Verkehrsmäßige Erschließung**

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes an der Anliegerstraße in nördlicher Richtung bereits gegeben.

§ 4**Grünordnerische Festsetzungen**

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei dem zu bebauenden Grundstück einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten
- an den Grenzen zum Außenbereich sind gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

§ 5**Hinweis zu Bodenfunden**

Gemäß § 16 des Gesetzes unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaus-siedlung 8 in 98631 Römhild.

§ 6**Inkrafttreten**

Die genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, 08.08.2011

gez. Schwarz

Bürgermeisterin

Siegel

**BEGRÜNDUNG
zur Ergänzungssatzung
der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Gebiet „Kapell-
weg“
im Ortsteil Gellershausen**

1. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

Durch die Einbeziehung der Teilfläche des Flurstückes Nr. 1186/9 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Gellershausen soll eine städtebauliche Abrundung erfolgen.

Baulücken stehen in der Ortslage nicht zur Verfügung bzw. zum Verkauf. Aus diesem Grund plant die Stadt Bad Colberg-Heldburg die Aufstellung einer Ergänzungssatzung und somit die Einbeziehung des im Lageplan dargestellten Geltungsbereiches in den Innenbereich von Gellershausen.

Der dörfliche Charakter soll beibehalten werden. Das Ergänzungsgebiet soll sich harmonisch an den bestehenden Dorfkern angliedern.

Nach § 34 (4) 3 und (5) BauGB ist für die räumliche Ergänzung eine Satzung aufzustellen. Sie unterliegt der Anzeigepflicht gem. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

2. SITUATIONSBESCHREIBUNG**Lage und Größe des Planungsgebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich westlich der vorhandenen Ortslage von Gellershausen. Die Größe des Planungsgebietes umfasst ca. 1.200 qm und soll auf der Teilfläche des Flurstückes Nr. 1186/9 entstehen.

Die einzubeziehende Fläche ist durch die vorhandene Bebauung des angrenzenden Bereiches bereits geprägt.

Vorhandene Nutzung

Bei dem betroffenen Flurstück handelt es sich um private Grünfläche.

3. FLÄCHENBEDARF

Gesamtfläche:

ca. 1.200 qm

überbaubare Fläche:

ca. 1.200 qm

4. ERSCHLIEßUNG

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes an der Anliegerstraße in nördlicher Richtung bereits gegeben.

5. VER- UND ENTSORGUNG

Die wasser- und schmutzwassertechnische Erschließung des Areals kann über die Ver- und Entsorgungsleitungen im Wegegrundstück Nr. 1188 am Flurstück Nr. 1189/4 realisiert werden. Zur Herstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen ist seitens der Vorhabenträger ein Teilerschließungsvertrag mit dem WAVH abzuschließen und auf eigene Kosten herzustellen.

Unverschmutztes Oberflächenwasser ist in geeigneter Form auf dem Grundstück versickern zu lassen bzw. zur Gartenbewässerung zu sammeln.

6. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei den einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind pro Baugrundstück mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten,
- an den Grenzen zum Außenbereich sind gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

- | | |
|---------------------|----------------------|
| a) <i>Bäume</i> | Weißdorn |
| Feldahorn | Liguster |
| Spitzahorn | Traubenkirsche |
| Hainbuche | Schlehe |
| Esche | Kreuzdorn |
| Vogelkirsche | Hundsrose |
| Wildbirne | Salweide |
| Traubeneiche | Holunder |
| Stieleiche | Schneeball |
| Eberesche | c) Fassadenbegrünung |
| Winterlinde | Wilder Wein |
| Bergulme | Efeu |
| Obstbäume in Sorten | Knöterich |
| b) <i>Sträucher</i> | Clematis |
| Feldahorn | Geißschlinge |
| Hainbuche | Kletterrosen |
| Hartriegel | Spalierobst |
| Hasel | |

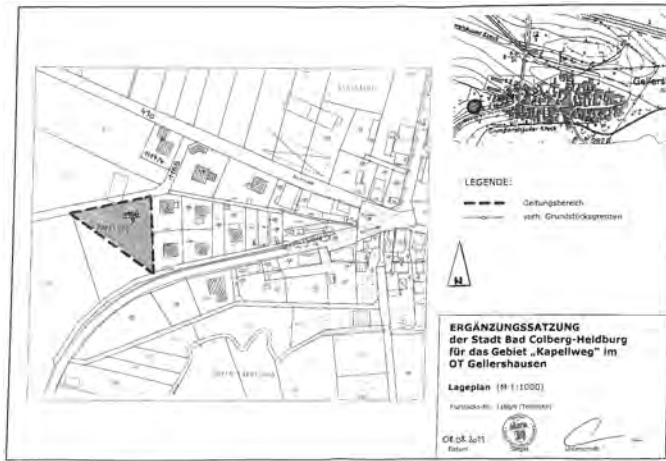
Hinweise auf Rechtsfolgen:

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende neue Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hellingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Bekanntmachung der Gemeinde Westhausen

Die Gemeinde Westhausen hat eine Wohnung im Gebäude Hauptstraße 82 in Westhausen **ab 01.09.2011** zu vermieten.

Wohnungsangaben:

Größe: 89,80 qm (4 Zimmer / 1 Küche / 1 Bad/WC 1 Flur / 1 Kammer)

Lage: Dachgeschoss

Sonstige Angaben:

zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel. 03 68 71 2 88 10) richten.

gez. i. A. **Frau Nußmann**

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Nr. LD-A - A 7522

Flurbereinigung	Obereßfeld 5
Gemeinde	Sulzdorf a. d. Lederhecke
Landkreis	Rhön-Grabfeld

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit eingeladen zu einer

Teilnehmerversammlung

Versammlungsort: **Jugendheim Obereßfeld**

Versammlungszeit: **12.09.2011 um 19:30 Uhr**

- Tagesordnung:
1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstands und des Wahlverfahrens
 2. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
 3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der auf die Dauer von 6 Jahren zu wählenden Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter auf je **4** festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt **8** Personen in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; Erbbauberechtigten stehen den Eigentümern gleich (§ 10 FlurbG Nr. 1). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken nach Anhörung des Bayerischen Bauernverbandes Mitglieder des Vorstands bestellen.

Würzburg, den 04.08.2011

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

gez. **Joachim Block**

Bauberrat

Anlage 1

Dorferneuerung Obereßfeld 5, Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke, Landkreis Rhön-Grabfeld

Bekanntgabe

Der Beschluss zur Anordnung der Dorferneuerung Obereßfeld 5 und die Gebietskarte liegen

vom 25.08.2011 mit 08.09.2011

**in der VG Heldburger Unterland
im Markt Maroldsweisach
in der VG Bad Königshofen i. Gr.
in der Stadt Bad Königshofen i. Gr.
in der VG Hofheim i. Ufr.**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Diese Unterlagen können darüber hinaus in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/service/>)

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, den 04.08.2011

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

gez. **Joachim Block**

Bauberrat

(S)

Anlage 2

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Zeller Straße 40

Nr. LD-A - A 7533 - 474

97082 Würzburg, den 03.08.2011

Dorferneuerung Obereßfeld 5, Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke, Landkreis Rhön-Grabfeld

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Dorferneuerung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung und zur Durchführung der Dorferneuerung wird nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -

die Dorferneuerung Obereßfeld 5

angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte (M = 1 : 5000), die Bestandteil des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Obereßfeld 5 führt und ihren Sitz in Obereßfeld hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung und die Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 110 FlurbG) in Sulzdorf a. d. Lederhecke und den benachbarten Gemeinden Bad Königshofen i. Gr., Trappstadt, Hellingen, Schweickershausen, Ermershausen, Maroldsweisach und Bundorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Dieser Beschluss und die Abgrenzung des Verfahrensgebietes können zudem drei Monate nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/service/>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche

Entwicklung Unterfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2

Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 b) und c) getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG-.

III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss

- Durch eine in der Dorferneuerung angestoßene Innenentwicklung soll sich der gravierende Leerstand in der Ortschaft verringern.

Die öffentlichen Bereiche vor allem im Ortszentrum am Alten Rathaus und in den Hauptdurchgangsstraßen sollen durch eine Gestaltung mit Grünflächen und Pflasterbereichen aufgewertet werden.

Die Saale (Saalgraben) soll durch Anlage eines Schutzstreifens mit Fußweg wieder erlebbar werden.

Die Bevölkerung zeigt ein reges Interesse und eine große Mitwirkungsbereitschaft an der Dorferneuerung.

Das soziale Miteinander und das Vereinsleben wird durch die Dorferneuerung gestärkt.

Die Bodenordnung unterstützt die vorgenannten Vorhaben:

Im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrten werden die in Anspruch genommenen privaten Flächen in öffentliches Eigentum überführt. Entlang des Saalgrabens soll ein Gewässerstreifen angelegt werden, weswegen in diesem Bereich die landwirtschaftlichen Flächen neu geordnet werden.

Durch Bodenordnung in der Ortschaft wird dem Leerstand entgegengewirkt (Erschließung und Ausformung von bebaubaren Grundstücken).

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer wurden in einer Versammlung nach § 5 FlurbG über den Sinn und Zweck der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf und die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Dabei wurde festgestellt, dass die Dorferneuerung im wohlverstandenen Interesse der Grundeigentümer liegt.

Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört.

- Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist zum Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses örtlich und sachlich zuständig (§§ 3, 4 FlurbG, Art. 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Im Verfahren können Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltbedingungen durchgeführt und gefördert werden.

Die Dorferneuerung Obereßfeld 5 war deshalb anzuordnen.

- Das Flurbereinigungsgebiet Obereßfeld umfasst ca. 52 ha mit ca. 100 Teilnehmern.
- Aufgrund der geplanten Ausbaumaßnahmen entlang der Bundesstraße B 279 (Randbereiche und Gehsteige), die im Jahr 2012 ausgeführt werden soll, ist eine alsbaldige Regelung erforderlich. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, die Dorferneuerung unverzüglich in Angriff zu nehmen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ordnete deshalb die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 - BGBl I S. 686 -).

Ottmar Porzelt
Ltd. Baudirektor

(S)

**Ende der amtlichen Mitteilungen
anderer Behörden**

Andere Informationen und Mitteilungen

Diakoniekindergarten „Kirchbergspatzen“ in Rieth

Auch für die Kirchbergspatzen, ihre Erzieherinnen und Mitarbeiter ging ein abwechslungsreiches und interessantes Kita-Jahr zu Ende.

Höhepunkte waren der Indianertag im Nonnenholz und das Zuckertütenfest im Juni, sowie das Sommerfest am 03.07.2011. Viele Eindrücke konnten wir an diesen Tagen sammeln, die wohl noch lange in Erinnerung bleiben.

19 Jahre lang konnten wir unser Sommerfest bei schönem Wetter auf unserem Kirchberg feiern, doch in diesem Jahr machte uns das Wetter einen Strich durch die Rechnung. Zum Glück durften wir den Saal der Gaststätte Beyersdorfer nutzen und dort unser Sommerfest begehen. Wir alle wissen dies zu schätzen und möchten uns bei Hansi, Gisi, Andre und Dirk recht herzlich bedanken!

Bedanken möchten wir uns auch beim Agrarunternehmen Wirsching für die gesponserten Fahrzeuge und bei der Gemeinde Schweickershausen für ihre Sachspende.

Natürlich geht auch ein großes Dankeschön an alle Eltern, die wieder mit tollem Einsatz zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Unter den Jahresthemen „**Mein Freund der Baum**“ begeisterten unsere Kinder alle Gäste mit dem Musical „**Kleine Helden im Wald**“. Im Anschluss überraschten und faszinierten uns die Eltern der Schulanfänger mit einem ganz außergewöhnlichen Märchenspiel.

Dafür sagen wir ganz lieb Danke; ihr habt das toll gemacht!



Wie lange dauert es noch und das neue Kindergarten- und Schuljahr beginnt.

Wir werden neue Kinder in unserer Einrichtung begrüßen und wir durften sechs Kindergartenkinder in die Grundschule Hellingen entlassen.

Unsere Schulanfänger wünschen wir für den neuen Lebensabschnitt viel Freude, Spaß und Tatendrang. Bei den Eltern bedanken wir uns für die langjährige, vertrauensvolle und unterstützende Arbeit. Danke auch für die gute und liebevolle Bewirtung beim Zuckertütenfest.

Zu unseren ABC-Schützen gehören:

Denis Vey	aus Rieth
Josephine Staffel	aus Rieth,
Celine Arnold	aus Rieth,
Paul Frank	aus Rieth,
Pascal Leder	aus Albingshausen,
Jonas Rottenbacher	aus Rieth.



Namen von rechts beginnend stehend



Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen Eltern, Helfern, ehemaligen Erzieherinnen, Sponsoren, den Vereinen und Unternehmern, unseren Rentnern, den Gemeinden Rieth, Albingshausen, Schweickershausen und Hellingen, der VG Heldburger Unterland, den Nachbarkindergärten und unserem Träger dem Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V. bedanken. Ohne Euch könnte manches nicht angeschafft werden und würde den Kindergartenalltag nicht bereichern.

Doch unsere Kinder sind unsere Zukunft und ihnen eine würdige Kindheit zu ermöglichen ist wohl das Anliegen aller. Sie danken es uns mit ihrem Lächeln und ihrer Einzigartigkeit, denn kleine Kinder, ihr bloßes Dasein verwandelt das Leben zum Fest.

Auf ein gemeinsames Miteinander im neuen Kindergartenjahr freuen sich

die Kirchbergspatzen, Erzieherinnen und Mitarbeiter aus Rieth

Stadt Ummerstadt informiert:

Aufruf Adressen ehemaliger Ummerstädter

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, für die 1175-Jahrfeier im Jahr 2012 möchte der Festausschuss dazu aufrufen uns Namen und Adressen von ehemaligen Ummerstädtern, aber auch von Freunden und Bekannten, die in besonderer Weise mit Ummerstadt verbunden sind, mitzuteilen, damit wir unser Festprogramm, das sich über das ganze Jahr erstrecken soll, an sie verschicken und sie so persönlich zu unserer Jahrfeier einladen. Bitte die Adressen in der Stadtverwaltung abgeben. Selbstverständlich werden die Adressen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Weiterhin bitten wir alle Bürger, die sich an den Festvorbereitungen auch in diesem Jahr schon beteiligen möchten, sich in der Stadtverwaltung zu melden.

Für die Mitarbeit bedankt sich

Ihre Christine Bardin

Bürgermeisterin und der Festausschuss

Veranstaltungskalender für das Festjahr 2012

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Für den Veranstaltungskalender im Festjahr 2012 tragen wir alle Veranstaltungen, die in diesem Jahr vorgesehen sind, zusammen. Jeder Bürger, Verein oder auch Gruppen können mit einer Aktion oder Veranstaltung zum Gelingen des Festjahres beitragen. Daher bitten wir, die Aktionen bis spätestens 16.09.2011 in der Stadtverwaltung Ummerstadt zu melden, damit der Veranstaltungskalender komplettiert und Ende September 2011 in Druck gehen kann.

Ummerstadt, 25.07.11



Impressum:

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappé
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Ummerstadt feiert im Jahr 2012 sein 1175-jähriges Bestehen

Von Donnerstag, 12. Juli bis Sonntag 15. Juli 2012 soll ein Festwochenende in Ummerstadt stattfinden.

Der Festausschuss bittet alle Ummerstädter Einwohner und Hausbesitzer zu diesem Anlass ihre Häuser mit der Fahne der Stadt Ummerstadt zu beflaggen. Die Fahnen können bei der Stadtverwaltung bestellt werden.

- | | | | |
|-------------------------|-----------|-----------------------|--|
| 1. Kleines Banner | | | |
| Größe | 60 x 90 | Preis: ca. 6,00 Euro | |
| 2. Stabfahne (mit Stab) | | | |
| Größe | 100 x 150 | Preis: ca. 18,00 Euro | |



Kleines Banner



Stabfahne

Um Ummerstadt zu diesem Ereignis ein festliches Aussehen zu verschaffen bittet der Festausschuss ausschließlich die Fahne der Stadt Ummerstadt für die Beflaggung zu verwenden.

Veranstaltungen im Sommer 2011 im Hofcafe Mohnbiene

1. „Grünes Band für Kinder“

Dienstag, 23. August 2011 um 14.00 Uhr

Geführte Wanderung am Grünen Band mit Kräuter und Beeren sammeln. Anschließend Zubereitung und Verkostung im Hofcafe Mohnbiene

Treffpunkt:	Flurbereinigungsdenkmal Gemünda
Dauer:	ca. 3 Stunden
Mindestteilnehmer:	12 Kinder (6 - 12 Jahre)
	Getränke bitte mitbringen!
Kosten :	3,00 EUR pro Kind

2. „Grünes Band mit Picknick“

Samstag, 03. September um 16.00 Uhr

Entdecken Sie bei einer Exkursion mit der Naturführerin Annette Eppler im Ehemaligen Grenzstreifen am Grünen Band die dort über Jahrzehnte entstandene Artenvielfalt. Mit einem gemütlichen Picknick endet die Führung.

Treffpunkt:	Gedenkstein an der Gehegsmühle
Dauer:	ca. 3 Stunden
Mindestteilnehmer:	12 Personen
Kosten:	Führung incl. Picknick 15,00 EUR für Erwachsene 9,00 EUR für Kinder (6 - 15 Jahre)

Zu den Veranstaltungen ist eine **Anmeldung erforderlich!**

Tel. 09567/274 oder 09567/709

Auf Ihr Kommen freuen sich Familie Jöchner und Frau Annette Eppler.

Wir bitten um kurze Rückinformation.

Internetnutzung in Ummerstadt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
 um DSL zu beantragen wenden Sie sich bitte an:
 süc // dacor GmbH
 Am Hofbräuhaus 1
 98450 Coburg
 Telefon (0 95 61) 7 49-22 22
 E-Mail: faser@dacor.de

Ummerstadt, 02.08.11

Tag des offenen Denkmals Sonntag, 11.09.2011

Auch in diesem Jahr beteiligt sich die Stadt Ummerstadt am Tag des offenen Denkmals. Zum Thema „Romantik, Realismus, Revolution - Das 19. Jahrhundert“ sind in Ummerstadt folgende Denkmale an diesem Tag geöffnet bzw. Aktivitäten geplant:

- Andreaskirche: in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr geöffnet
Friedhofskirche - eine der ältesten Wehrkirchen im Freistaat Thüringen
- Bartholomäuskirche: in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr geöffnet
Stadtkirche - in gotischem und barockem Baustil errichtet
- Heimatstube: in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr geöffnet
zeigt Ummerstadter Töpferwaren und Alltagsgegenstände sowie Dokumente aus vergangenen Zeiten
- Scheune
Kirchhofsweg: in der Zeit von 13.00 - 17.00 Uhr
Ausstellung für Kinder und Erwachsene
Titel:
„Kindheit und Kinderspiele im 19. Jahrhundert mit Kinderprogramm, Kaffee und Kuchen

i. A.
Schüller

Jagdgenossenschaft Ummerstadt

Bekanntmachung

An alle Grundeigentümer der Jagdgenossenschaft Ummerstadt

Am Freitag, den 02. September 2011 findet um 19.00 Uhr im Rathaus Ummerstadt (Weinstube)

eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt statt.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Eigentumsnachweise bzw. Vollmachten in Verbindung mit den Flächennachweisen für die bejagbaren Flächen sind mitzubringen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung am 20.04.2011
4. Neuwahlen Jagdvorstand
Bildung der Wahlkommission und Durchführung der Wahlen
5. Schlusswort des Jagdvorstehers

Ummerstadt, 22.07.2011

Christine Bardin
Jagdvorsteher

Zum siebten Mal in Folge veranstaltet die Initiative Rodachtal e.V. in diesem Jahr den

MEDICAL PARK MARATHON... grenzenlos im Rodachtal



Es handelt sich um einen freudbetonten Volkslauf sowohl für Hobbyläufer als auch für Laufprofis, der mehrfach die ehemaligen Grenzen zwischen Bayern und Thüringen überschreitet.

Vor allem aus diesem Grund findet der Lauf - Marathon, Halbmarathon, Staffelmarahton - jeweils am **Tag der Deutschen Einheit, dem 3. Oktober** statt.

Start und Ziel ist Bad Rodach, das fränkische Zentrum für Wellness- und Gesundheitstourismus.

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, nach dem Lauf den Wellnessbereich einer der modernsten Rehabilitationskliniken Deutschlands (einschließlich hauseigenem Schwimmbad) kostenlos zu nutzen.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Initiative Rodachtal, Kirchhofsweg 26, 98663 Ummerstadt.

Tel. 036871/30317, Fax: 036871/30318,

www.initiative-rodachtal.de;

mail: post@initiative-rodachtal.de



Veranstaltung

Dienstag
30. August 2011
19:00 Uhr

Stadt- und Kreisbibliothek
Markt 25
98646 Hildburghausen

„Beim Leben meiner Enkel - Wie eine DDR-Flucht zum Familiendrama wurde“

Lesung und Gespräch

Heike Otto, Autorin

Eintritt frei

BStU-Außenstelle Suhl | Weidbergstraße 34 | 98527 Suhl | Tel.: 03681 456-0 | aststuhl@bstu.bund.de

Stadt- und Kreisbibliothek Hildburghausen | Markt 25 | 98646 Hildburghausen | Tel.: 03685 706329 | lib@bibliothek@hildburghausen.de

Landeszentrale für politische Bildung Thüringen | Regierungstraße 73 | 99084 Erfurt | Tel.: 0361 37927011 | www.lz.thueringen.de



Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

- | | | |
|--------|--------------------|---------------------------|
| 01.09. | zum 68. Geburtstag | Frau Hodam, Rosalinde |
| 07.09. | zum 74. Geburtstag | Herrn Hoffmann, Werner |
| 14.09. | zum 84. Geburtstag | Herrn Kraußlach, Armin |
| 19.09. | zum 80. Geburtstag | Frau Gutsche, Margarete |
| 25.09. | zum 75. Geburtstag | Herrn Schappach, Berthold |

in Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

- | | | |
|--------|--------------------|----------------------------|
| 02.09. | zum 67. Geburtstag | Herrn Müller, Hans |
| 05.09. | zum 86. Geburtstag | Frau Heerdt, Irmgard |
| 05.09. | zum 65. Geburtstag | Herrn Swiontek, Erich |
| 07.09. | zum 85. Geburtstag | Frau Kunkel, Gertrud |
| 08.09. | zum 77. Geburtstag | Frau Behnisch, Elinor |
| 16.09. | zum 66. Geburtstag | Frau Vogler, Ingeborg |
| 18.09. | zum 75. Geburtstag | Frau Schmidt, Ruth |
| 19.09. | zum 76. Geburtstag | Herrn Schmidt, Edwin |
| 20.09. | zum 73. Geburtstag | Frau Dötsch, Marie |
| 20.09. | zum 82. Geburtstag | Frau Haja, Else |
| 21.09. | zum 72. Geburtstag | Frau Bruns, Hannelore |
| 21.09. | zum 79. Geburtstag | Herrn Scholz, Werner |
| 22.09. | zum 83. Geburtstag | Herrn Fleischmann, Otto |
| 23.09. | zum 74. Geburtstag | Herrn Böhm, Wolfgang |
| 25.09. | zum 80. Geburtstag | Frau Heerdt, Adelheid |
| 25.09. | zum 67. Geburtstag | Herrn Kallenbach, Eberhard |
| 26.09. | zum 73. Geburtstag | Herrn Gössinger, Dieter |
| 26.09. | zum 72. Geburtstag | Frau Wenzel, Elisabeth |

in Bad Colberg-Heldburg OT Lindenu

- | | | |
|--------|--------------------|-----------------------------|
| 15.09. | zum 72. Geburtstag | Herrn Döpper, Klaus |
| 15.09. | zum 83. Geburtstag | Herrn Gansert, Friedrich |
| 17.09. | zum 70. Geburtstag | Herrn Reichenbäcker, Dieter |
| 21.09. | zum 73. Geburtstag | Herrn Wanke, Joachim |
| 26.09. | zum 67. Geburtstag | Herrn Büttner, Rainer |

in Bad Colberg-Heldburg OT Völkershhausen

- | | | |
|--------|--------------------|------------------------|
| 19.09. | zum 76. Geburtstag | Herrn Swiontek, Ludwig |
| 27.09. | zum 75. Geburtstag | Herrn Leipold, Walter |

in Gompertshausen

01.09. zum 78. Geburtstag Herr Roth, Friedhelm
 03.09. zum 71. Geburtstag Frau Oestreicher, Annelore
 11.09. zum 75. Geburtstag Frau Unglaub, Ruth

in Hellingen

02.09. zum 86. Geburtstag Herrn Schmidt, Robert
 08.09. zum 90. Geburtstag Frau Voggenreiter, Ella
 15.09. zum 83. Geburtstag Frau Wildenhain, Hedwig
 16.09. zum 72. Geburtstag Frau Ullert, Elsbeth
 30.09. zum 67. Geburtstag Herrn Jeuthe, Detlef
 30.09. zum 68. Geburtstag Herrn Nehls, Eckhard
 30.09. zum 66. Geburtstag Herrn Schröder, Alfred

in Hellingen OT Käblitz

07.09. zum 75. Geburtstag Frau Steinert, Ilse
 22.09. zum 81. Geburtstag Frau Fenzlein, Irma

in Hellingen OT Poppenhausen

17.09. zum 90. Geburtstag Frau Amend, Marie
 27.09. zum 73. Geburtstag Frau Götz, Martha

in Hellingen OT Rieth

03.09. zum 68. Geburtstag Herrn Schubart, Erich
 14.09. zum 82. Geburtstag Frau Treubig, Dora
 15.09. zum 73. Geburtstag Herrn Röder, Rolf
 19.09. zum 67. Geburtstag Herrn Frank, Rainer
 20.09. zum 76. Geburtstag Frau Kojtschke, Rosi

in Schlechtsart

12.09. zum 88. Geburtstag Frau Schulz, Hedwig
 17.09. zum 72. Geburtstag Herrn Podelleck, Arnold
 24.09. zum 73. Geburtstag Frau Liefers, Erna
 26.09. zum 76. Geburtstag Herrn Muth, Gerhard

in Schweickershausen

06.09. zum 72. Geburtstag Herrn Müller, Siegfried
 22.09. zum 72. Geburtstag Frau Oppel, Helga

in Ummerstadt

01.09. zum 72. Geburtstag Frau Stepputt, Isolde
 18.09. zum 68. Geburtstag Frau Schubert, Helga
 22.09. zum 72. Geburtstag Frau Eichardt, Christel
 24.09. zum 77. Geburtstag Herrn Stepputt, Alfred

in Westhausen

06.09. zum 75. Geburtstag Frau Jäkel, Lina
 07.09. zum 74. Geburtstag Herrn Bartenstein, Hans
 07.09. zum 67. Geburtstag Herrn Röder, Willi
 16.09. zum 82. Geburtstag Herrn Riedel, Günther
 22.09. zum 84. Geburtstag Frau Riedel, Rosa

in Westhausen OT Haubinda

20.09. zum 82. Geburtstag Frau Frahn, Helga

**... zur Geburt**

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

Fuchs, Miriam
 Dreßel, Elena
 Rohrmann, Adam

Schweickershausen
 Hellingen
 Heldburg

**Nächster Redaktionsschluss:**

Freitag, den 02.09.2011

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 16.09.2011